

Drucksache Nr.: 1095/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.01.2007	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	01.02.2007	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	13.02.2007	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 162 "Schwale-Park"

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Durchführung einer Umweltprüfung**
- **Beschluss zur Bürgerbeteiligung**

A n t r a g :

1. Für das Gebiet der überwiegend unbebauten Freiflächen an der Schwale zwischen der Klaus-Groth-Straße im Westen, der Straße An der Schwale, der Klosterstraße, der Straße Am Dosenbek und dem Brachenfelder Gehölz im Norden, dem Fußweg zwischen Hauptstraße und Brachenfelder Gehölz (Flurstücke 82 und 212) im Osten sowie den Grundstücken nördlich der Hauptstraße, dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „VAW-Gelände“, den Flurstücken 116, 114, 261, 177 und 148, der Brachenfelder Straße sowie den Grundstücken Brachenfelder Straße 57 und Klaus-Groth-Straße 37 im Süden im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Bebauungsplan soll der Umsetzung der Pla-

nungen zur Einrichtung eines Skulpturen-parks im Talraum der Schwale östlich der Klaus-Groth-Straße dienen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich insbesondere auf die voraussichtlichen Auswirkungen einer öffentlichen Parknutzung auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes sowie auf das Orts- und Landschaftsbild beziehen.
4. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
5. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. September 2004 die Einrichtung eines Skulpturen-parks („Gerisch-Park“) im Schwale-Talraum durch die Herbert-Gerisch-Stiftung begrüßt. Der Entwurf eines entsprechenden Vertrages zwischen der Stiftung und der Stadt Neumünster, der u.a. die Einbringung des stadt-eigenen Grundstücks Barchenfelder Straße 69 („Wachholtzsche Villa“) in das Stiftungsvermögen vorsieht, wurde von der Ratsversammlung am 15. März 2005 gebilligt. Der Skulpturenpark soll auf der Grundlage einer zwischen Stiftung und Stadt abgestimmten Planung angelegt werden; die für den Park vorgesehene Fläche erstreckt sich über den gesamten Talraum der Schwale östlich der Klaus-Groth-Straße bis in Höhe des Brachenfelder Gehölzes. Wesentliches Merkmal dieses Parks ist sowohl die dauerhafte als auch temporäre Präsentation von Kunstobjekten innerhalb des von Auwiesen dominierten Landschaftsraumes, mithin die Kombination von Landschafts- und Kulturerlebnis. Zentraler Ausgangspunkt ist die „Wachholtzsche Villa“ mit ihrem historischen Villengarten; hier soll das „Gerisch-Park-Zentrum“ eingerichtet werden. Ausgehend von diesem Zentrum

ist die Anlage neuer Wegeverbindungen im östlich anschließenden Auenbereich bis in Höhe des Brachenfelder Gehölzes vorgesehen.

Um die vorgesehenen Zielsetzungen der Parkgestaltung und die mit ihnen verbundenen baulichen Maßnahmen auch auf der Ebene der Bauleitplanung verbindlich abzusichern, soll nunmehr der Bebauungsplan Nr. 162 „Schwale-Park“ aufgestellt werden. Er umfasst den gesamten Bereich der geplanten Parkfläche. Für den überwiegenden Teil des Plangebietes soll eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturbelassene Grünfläche / Skulpturenpark“ getroffen werden, die durch weitere Festsetzungen insbesondere zu Wegeführungen und baulichen Anlagen zu ergänzen ist; für den Bereich des „Herbert-Gerisch-Zentrums“ kann darüber hinaus z.B. eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vorgesehen werden. Der Bebauungsplan soll Aussagen zur Konfliktbewältigung zwischen den Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes einerseits und den kulturellen bzw. freizeit- und erholungsbezogenen Zielsetzungen andererseits treffen. Eine vertiefende Betrachtung dieser Belange ist auf der Ebene der Umweltprüfung abzuarbeiten.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Übersichtsplan